

**Gebührensatzung
für das Industriemuseum Lauf
(Museumsgebührensatzung – MuseumGebS)**

vom *Ausfertigungsdatum*

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Industriemuseums Lauf a.d.Pegnitz werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben (Benutzungsgebühren).

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Industriemuseum Lauf benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 4 in Anspruch nimmt.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschildner.

**§ 4
Gebührenarten und Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebührenarten werden wie folgt festgesetzt:

a) Eintrittskarten

aa) Erwachsene	6,00 €
ab) Kinder (bis zum 16. Lebensjahr)	2,50 €

ac) Familienkarte „Mini“ (1 Erwachsener mit Kindern)	8,00 €
ad) Familienkarte „Maxi“ (2 Erwachsene mit Kindern)	12,00 €
ae) Eintritt für Gruppen pro Person (ab 10 Personen)	5,00 €

b) Bildungsangebote

ba) Bildungsangebote für KiTas, Horte, Schulen	30,00 € Grundgebühr +2 € je Kind
bb) Bildungsbaukasten (5 Module)	150,00 €
bc) Kindergeburtstag (max. 12 Kinder, 2 Aufsichtspersonen)	95,00 €
bd) Familienführung (max. 20 Personen)	70,00 €
be) Führung Erwachsene	7,00 € je Person
bf) Führung Erwachsene mit Vorführung	9,00 € je Person
bg) Führung „Hochzeit“ oder „Vermietung“	5,00 € je Person

- c) Für eigene Veranstaltungen im Industriemuseum kann die Eintrittsgebühr nach Abs. 1 Buchst. a um bis zu 75 v.H. erhöht werden.
- d) Für gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen wird ein Gebührenrahmen zwischen 35 € und 60 € je angefangene Stunde festgesetzt. Die Gebühr bemisst sich dabei am jeweiligen Aufwand.

§ 5

Gebührenermäßigungen, Gebührenbefreiung

- (1) Für Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Menschen mit Behinderung, Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, ICOM-Mitglieder, Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte sowie Inhaber einer „ZAC-Karte“ wird eine ermäßigte Eintrittsgebühr (§ 4 Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa) in Höhe von 5,00 € festgesetzt. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Inhaber eines Ferienpasses sind von der Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Buchst. a befreit.

(3) Im Rahmen von Vermietungen und Nutzungen der Räumlichkeiten durch Dritte besteht die Möglichkeit, ermäßigten oder freien Eintritt oder kostenfreie Führungen für definierte Personen, welche in Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Nutzung stehen, einzuräumen.

(4) Für Werbezwecke können Freikarten ausgestellt werden.

§ 6 Jahreskarten

(1) Jahreskarten besitzen eine Gültigkeit von 12 Monaten ab dem Monat der Ausstellung.

(2) Jahreskarten werden personalisiert ausgestellt und sind nicht übertragbar.
Bei Familienkarten bezieht sich die Personalisierung auf *einen* erwachsenen Hauptnutzer.

a) Jahreskarte Erwachsene	30 €
c) Jahreskarte Ermäßigt gem. §5	25 €
b) Jahreskarte Familie (2 Erwachsene mit Kindern)	60 €

§ 7 Raumvergaben an externe Nutzer

(1) Gemäß Benutzungsatzung § 2 können hierfür vorgesehene Flächen bzw. Räumlichkeiten des Museums auch externen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Nutzungsgebühr für die Raumvergabe im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes beträgt 100 € je Stunde und Raum bei einer Mindestnutzungsdauer von drei Stunden.
Nach §4 Nr. 20a UstG ist die Gebühr umsatzsteuerbefreit.
Umsatzsteuerpflichtige Zusatzleistungen (Bestuhlung, technische Ausstattung) werden gemäß Preisliste (Anlage 1/Anlage 2) abgerechnet.

(3) Für die Nutzung im Rahmen des Zweckbetriebs, also eine Nutzung, die zur Verwirklichung des Museumszwecks beiträgt oder die der Förderung der Wissenschaft, Kunst oder Kultur dient, wird ein Gebührenrahmen von 0 bis 50 € je angefangene Stunde festgesetzt.
Die Gebühr bemisst sich dabei am jeweiligen Aufwand.

(4) Falls im Rahmen der Nutzung durch den Verkauf von Speisen und Getränken Erlöse erzielt werden, behält sich das Museum vor, eine Umsatzbeteiligung von **max. 10 % zu erheben**.

(5) Im Rahmen der Nutzung durch Externe gelten erweiterte Benutzungsregeln (Anlage 3).

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.04.2023 außer Kraft.